

51

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 56/65

URTEIL

Verkündet am
29. April 1966
Broeske
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des William W [REDACTED], [REDACTED], F [REDACTED] L [REDACTED] S [REDACTED],
Apt. [REDACTED], K [REDACTED] G [REDACTED], [REDACTED]/USA.,

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED],
[REDACTED] [REDACTED],
[REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres, B [REDACTED],
F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 27. April 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maaß, Wilden und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 17. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. August 1964 aufgehoben und der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszugs ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am [REDACTED] 1890 geborene Kläger hat am 13. Juni 1914 mit einer Frau, die jüdischer Abstammung ist, die Ehe geschlossen. Er war seit 1912 bei der Baumwoll- und Leinengroßhandlung Gebrüder S [REDACTED], später D [REDACTED] T [REDACTED]-AG., als

kaufmännischer Angestellter tätig. Bis 1938 arbeitete er als Expedient, Kassierer, Buchhalter und Korrespondent. Seit 1938 bearbeitete er die Forderungsklagen des Unternehmens.

Am 9. November 1944 wurde der Kläger zur Organisation Todt eingezogen. Er mußte bei den Leunawerken in Merseburg Zwangsarbeit leisten. Ende Februar 1945 konnte er sich dem durch Flucht entziehen. Nach den Eintragungen im Arbeitsbuch war er weiterhin, und zwar auch über den Zusammenbruch im Mai 1945 hinaus, Buchhalter bei der D [REDACTED] T [REDACTED]-AG. geblieben. Vom September 1945 bis zum Juli 1947 war der Kläger als Fotograf bei der US-Armee in B [REDACTED] tätig. Danach wanderte er in die Vereinigten Staaten von Amerika aus. Dort arbeitete er bis 1957 ebenfalls als Fotograf.

Der Kläger beansprucht Entschädigung wegen Schadens im beruflichen Fortkommen. Er hat die Rente gewählt.

8 Er hat vorgetragen:

Wegen der jüdischen Abstammung seiner Ehefrau sei er seit 1938 von den bei seiner Arbeitgeberin üblichen Gehaltssteigerungen ausgeschlossen worden. Sein monatliches Einkommen habe nach wie vor 280,-- RM betragen, obwohl für seine seit 1938 in einer Vertrauensstellung ausgeübte Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger und Bearbeiter aller Rechtsfragen ein Monatsgehalt von 400,-- bis 500,-- RM angemessen gewesen wäre. Die ihm vorenthaltenen Gehaltserhöhungen hätten bei einer von Jahr zur Jahr



steigenden Aufbesserung von 25,-- RM monatlich in der Zeit von 1940 bis 1944 eine Schädigung ergeben, die zwischen 27 und 62 % betrage. Durch die im November 1944 erfolgte Einziehung zur Organisation Todt sei er aus seiner Erwerbstätigkeit verdrängt worden. Entgegen den Eintragungen im Arbeitsbuch habe er seit dem November 1944 nicht mehr bei seiner früheren Arbeitgeberin gearbeitet. Er habe seitdem keine ausreichende Lebensgrundlage wiedererlangt.

Die Entschädigungsbehörde hat den Antrag abgelehnt.

Der Kläger hat Klage erhoben und beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm für die Zeit vom 1. August 1955 bis zum 31. März 1959 eine monatliche Rente von 600,-- DM, für die Zeit vom 1. April 1959 bis zum 31. Dezember 1960 eine monatliche Rente von 603,-- DM und für die Zeit seit dem 1. Januar 1961 eine monatliche Rente von 670,-- DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, und das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision, die von dem Berufungsgericht zugelassen worden ist, verfolgt der Kläger sein Klagebegehren weiter.

Das beklagte Land hat um Zurückweisung der Revision gebeten.

Entscheidungsgründe:

1. In dem angefochtenen Urteil wird ausgeführt, daß die Voraussetzungen für einen Entschädigungsanspruch nicht gegeben seien, soweit der Kläger geltend mache, daß ihm aus rassischen Gründen Gehaltssteigerungen vorenthalten worden seien.

Die dagegen von der Revision erhobenen Einwendungen sind unbegründet.

Nach den Regelungen des Bundesentschädigungsgesetzes wird wegen einer durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen herbeigeführten Schädigung im beruflichen Fortkommen grundsätzlich nur Entschädigung gewährt, wenn sich die berufliche Stellung des Verfolgten gegenüber derjenigen, in der er sich vor der Verfolgung befand, verschlechtert hat. Dafür, daß ihm Verbesserungen seiner wirtschaftlichen Lage entgangen sind, die ihm ohne die Verfolgung zuteil geworden wären, wird dagegen keine Entschädigung geleistet. Berufliche Entwicklungsmöglichkeiten werden, anders als nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes, nur ausnahmsweise in gewissem Umfang berücksichtigt, insbesondere bei der Einstufung von Berufsanfängern.

Der Ausschluß von Gehaltssteigerungen fällt nicht darunter (Senatsurteile RzW 1959, 401 Nr. 45, 1965, 519 Nr. 23). Der Hinweis der Revision darauf, daß die Gehaltskürzung auch dann, wenn der Verfolgte seine Stellung behalten habe, als Versetzung in eine

erheblich geringer entlohnte Beschäftigung im Sinne des § 87 Abs. 2 BEG zu bewerten sei (Urteil RzW 1959, 260 Nr. 21), kann ihr nicht zum Erfolg verhelfen. Ein derartiger Sachverhalt läßt sich dem in § 87 Abs. 2 BEG geregelten Tatbestand, dem er im wesentlichen entspricht, zwanglos einordnen. Dagegen würden die vom Gesetz gezogenen Grenzen überschritten, wenn ein Entschädigungsanspruch wegen des Entganges von Bezügen zuerkannt würde, die der Verfolgte ohne die Verfolgung erhalten hätte, ohne daß aber eine Minderung der Bezüge gegenüber der Zeit vor der Verfolgung eingetreten ist.

Auch wenn die Arbeitgeberin des Klägers zu Gehaltsaufbesserungen verpflichtet war, etwa auf Grund des Verbotes, einzelne Arbeitnehmer willkürlich schlechter zu behandeln als die anderen, und wenn man mit der Revision annehmen wollte, der Ausschluß von den Gehaltsaufbesserungen sei einer Kündigung des Arbeitsvertrags und dem Abschluß eines neuen, mit einem Verzicht auf eine solche Verpflichtung der Arbeitgeberin verbundenen gleichzusetzen, wäre das Ergebnis kein anderes. Es würde sich auch dann nicht um eine Entlassung, sondern um eine Versetzung in eine andere, aber nicht geringer als die bisherige entlohnte Beschäftigung handeln. Der Wegfall der Verpflichtung zu den Gehaltserhöhungen müßte bei einer derartigen Sachlage ebenfalls unberücksichtigt bleiben.

Dem Urteil des Senats, das RzW 1965, 175 Nr. 23 veröffentlicht ist, ist nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Dort ist ausgeführt, daß der Zeitpunkt, von dem an der Verfolgte von Gehaltssteigerungen ausgeschlossen blieb, der für die Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe maßgebende Zeitpunkt des

Beginns der Verfolgung im Sinne des § 76 Abs. 1 Satz 3, 4 BEG sein kann. Damit ist nicht gesagt, daß wegen des Ausschlusses von den Gehaltssteigerungen eine Entschädigung geleistet wird.

2. Das Berufungsgericht hat auch einen Entschädigungsanspruch des Klägers verneint, soweit dieser ihn darauf gestützt hat, daß er seine Anstellung bei der D [REDACTED] T [REDACTED]-AG durch die Einziehung zur Organisation Todt verloren habe. Dabei hat das Berufungsgericht unterstellt, daß es sich bei dieser Einziehung um eine nationalsozialistische Gewaltmaßnahme handelte. Der Kläger habe vom 9. November 1944 bis Ende Februar 1945, also knapp vier Monate, Zwangsarbeit leisten müssen. Im Jahre 1944 habe sich sein Einkommen gegenüber dem in den vorhergehenden Jahren nur um den Betrag eines Monateinkommens von 280,-- RM vermindert. Auch im Jahre 1945 habe er Einkünfte aus Erwerbstätigkeit gehabt. Seinem Arbeitsbuch sei ferner zu entnehmen, daß er seit dem 1. März 1945 wieder bei seiner früheren Arbeitgeberin als Buchhalter tätig gewesen sei, und daß sich das Arbeitsverhältnis über den Zusammenbruch im Mai 1945 hinaus fortgesetzt habe. Ausweislich der Unterlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte habe seine Arbeitgeberin bis zum Mai 1945 für den Kläger wie für alle anderen Arbeitnehmer durchgehend Versicherungsbeiträge entrichtet. Auch dadurch, daß das Unternehmen, wie der Kläger behaupte, im Frühjahr und Sommer 1945 keine Arbeit mehr für ihn gehabt und ihn nur noch buchmäßig als Angestellten geführt habe, würden die Voraussetzungen des § 64 BEG nicht erfüllt. Soweit der Kläger seit dem März 1945 einen Ein-

kommensschaden erlitten habe, beruhe dieser nicht auf nationalsozialistischer Verfolgung, sondern auf den allgemeinen Verhältnissen in den Kriegsmonaten und den ersten Nachkriegsmonaten. Der Kläger habe sich zu dieser Zeit in derselben Lage befunden wie alle anderen Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber keine Beschäftigung mehr für sie gehabt hätten. Insoweit handele es sich um einen verfolgungsunabhängigen Schaden, für den nach § 9 Abs. 5 BEG keine Entschädigung geleistet werden könne.

Die von der Revision erhobene Rüge, daß das Berufungsgericht den Entschädigungsanspruch des Klägers wegen einer durch die Einziehung zur Organisation Todt erlittenen beruflichen Beeinträchtigung ohne erschöpfende Aufklärung des Sachverhalts verneint habe, ist begründet.

In dem Urteil des Senats, das RzW 1966, 81 Nr. 21 veröffentlicht ist, ist eingehend dargelegt, daß die Einberufung eines Verfolgten zur Organisation Todt die Auflösung seines Arbeitsverhältnisses nicht bewirkt zu haben braucht, daß sie sie aber bewirkt haben kann. Das Berufungsgericht hat darüber, ob das Arbeitsverhältnis des Klägers mit seiner Arbeitgeberin durch die Einberufung aufgelöst wurde oder fortbestand, nichts festgestellt. Die Tatsache, daß die Arbeitgeberin ausweislich der Unterlagen der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte für den Kläger bis zum Mai 1945 Beiträge zur Sozialversicherung entrichtete, mag die Annahme nahelegen, daß der Kläger nach der Einberufung nur als beurlaubt galt. Wenn das der

Fall war, könnte die Einberufung zur Organisation Todt als eine Versetzung in eine erheblich geringer entlohnte Beschäftigung zu werten sein (§ 87 BEG), vorausgesetzt, daß die Bezüge, die der Kläger bei der Organisation Todt erhielt, nennenswert hinter seinen früheren Bezügen zurückblieben. Unter Umständen war aber der dadurch erlittene Schaden nur geringfügig und damit nicht entschädigungsfähig (§ 64 Abs. 1 Satz 1 BEG), sofern das Arbeitsverhältnis des Klägers zu seiner bisherigen Arbeitgeberin infolge der allgemeinen Entwicklung der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse unabhängig von der Einziehung zur Organisation Todt und ihren Auswirkungen alsbald sein Ende fand oder die Arbeitgeberin infolge dieser Verhältnisse endgültig außerstande war, dem Kläger noch Lohn zu zahlen (§ 9 Abs. 5 BEG). In dem angeführten Urteil hat der Senat ausgesprochen, daß die Frage der Geringfügigkeit eines Schadens nicht ausschließlich nach dem in § 87 Abs. 2 BEG angegebenen Maßstab zu beurteilen ist.

Der Kläger hat nun aber durch die Zeugin K., eine Lohnbuchhalterin der D. T.-AG., unter Beweis gestellt, daß er bereits mit dem Zeitpunkt der Dienstverpflichtung zur Organisation Todt bei seiner Arbeitgeberin ausgeschieden sei, und daß er nach der Flucht zunächst wegen seiner Krankheit bei seiner Arbeitgeberin nicht habe beschäftigt werden können. Das Berufungsgericht hat das Vorbringen des Klägers als zutreffend unterstellt. Wenn es jedoch richtig sein sollte, daß das Arbeitsverhältnis mit der Einberufung zur Organisation Todt beendet war, oder wenn es darüber hinaus fortbestand

und nach der Rückkehr des Klägers wegen einer durch die Verfolgung bewirkten Arbeitsunfähigkeit praktisch aufgelöst wurde, so könnte das als ein verfolgungsbedingtes vorzeitiges Ausscheiden aus dem privaten Dienst zu bewerten sein. In dem mehrfach angeführten Urteil hat der Senat ausgeführt, daß ein Anspruch wegen Berufsschadens bestehen kann, wenn der Verfolgte durch eine verfolgungsbedingte Gesundheitsschädigung zur Auflösung seines Arbeitsverhältnisses gezwungen wurde.

Der Entschädigungszeitraum würde mit dem Zeitpunkt enden, für den mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit feststeht, daß der Kläger infolge der allgemeinen Verhältnisse auch ohne die Verfolgung endgültig aus dem Dienst bei seiner Arbeitgeberin ausgeschieden wäre oder von ihr keinen Lohn mehr erhalten hätte (§ 9 Abs. 5 BEG). Wenn sich eine solche Feststellung nicht treffen ließe, wäre die Vorschrift des § 75 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit § 92 Abs. 1 BEG anwendbar, nach der bei einem Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt des Verfolgten im Geltungsbereich des Bundesentschädigungsgesetzes grundsätzlich ohne weitere Ermittlungen von einer Fortdauer des Entschädigungszeitraums bis zum 31. Dezember 1946 auszugehen ist (Urteil des Senats RzW 1960, 517 Nr. 29). Zugunsten des Klägers greift auch die Vorschrift des § 64 Abs. 2 BEG ein, nach der vermutet wird, daß eine berufliche Benachteiligung, die der Verfolgte in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 erlitten hat und die als solche erwiesen sein muß, durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verursacht worden

ist (Senatsurteile RzW 1958, 110 Nr. 27, 1962, 168 Nr. 17).

Erst wenn die Art und der Umfang des Schadens im beruflichen Fortkommen, den der Kläger durch die Einberufung zur Organisation Todt und deren Auswirkungen erlitten hat, geklärt ist, kann abschließend festgestellt werden, ob die berufliche Schädigung mehr als geringfügig ist. Bei der Entscheidung darüber muß der Schaden, den der Kläger durch den Ausschluß von den Gehaltssteigerungen erlitten hat, außer Betracht bleiben, weil es sich dabei um einen nicht entschädigungsfähigen Schaden handelt.

Das Berufungsgericht wird, wenn es eine Verfolgung des Klägers aus rassistischen Gründen durch die Einziehung zur Organisation Todt als erwiesen ansieht, versuchen müssen, von der im Sowjetsektor von Berlin wohnenden Zeugin Kuehn eine Aussage über die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, für die die Zeugin vom Kläger benannt ist, zu erhalten. Der Senat verkennt nicht die Schwierigkeiten, die insoweit bestehen. Allenfalls mag die Zeugin zur Abgabe einer schriftlichen Erklärung

oder eidesstattlichen Versicherung veranlaßt werden,
sofern sie dazu ohne eine Gefährdung ihrer Person
in der Lage ist.

Ascher

Wüstenberg

Maaß

Wilden

von der Mühlen